

Satzung des Vereins „Katholische Landvolkshochschule und Bildungshaus Niederalteich e. V.“

in der Fassung vom 18.11.1988
eingetragen beim Registergericht Passau unter der Nr. 531

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Katholische Landvolkshochschule und Bildungshaus e.V.“. Er hat seinen Sitz in Passau.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein ist der Träger für die Landvolkshochschule und das Bildungshaus Niederalteich und deren Maßnahmen, die für die Bevölkerung im ländlichen Raum der Diözesen Passau und Regensburg durchgeführt werden. Die Landvolkshochschule hat die Aufgabe, christliche Persönlichkeiten heranzubilden, die befähigt und gewillt sind, ihre Aufgabe in Kirche und Beruf, in Familie und Gesellschaft zu erkennen und zu erfüllen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
Geborene Mitglieder des Vereins sind:
 - je ein von den bischöflichen Ordinariaten Regensburg und Passau entsandter Vertreter
 - 2 Lehrkräfte der Landvolkshochschule Niederalteich
 - der Vorsitzende und die Vorsitzende der Gemeinschaft der Ehemaligen von Englbürg und Niederalteich
 - ein von der Abtei Niederalteich entsandter Vertreter
 - je ein Vertreter der KLB und KLJB der Diözesen Passau und Regensburg.Deren Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus ihrer Funktion im Verband.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Leitung der Landvolkshochschule Niederalteich.
3. Persönliche und körperschaftliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen, sie wird aber erst durch Bestätigung der Mitgliederversammlung wirksam, welche auf Antrag zu erteilen ist.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziel des Vereins schädigt. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestätigt werden.
Ein Mitglied schließt sich selbst aus, wenn es 3 Jahre hindurch unentschuldigt den Mitgliederversammlungen ferngeblieben ist.

§ 4: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem geschäftsführenden 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
2. Der geschäftsführende 2. Vorsitzende soll dem bischöflichen Ordinariat Passau angehören und wird von diesem bestimmt. Der/die 1. und 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.
3. Alle drei Vorsitzenden bilden den Vorstand des Vereins im Sinne der § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt im besondern:

1. Die Anstellung oder Abberufung von Lehrkräften sowie die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte, Lehrpläne und Bildungsprogramme. Anstellung und Abberufung von Lehrkräften erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung.
2. Die ideelle Förderung der Katholischen Landvolkshochschule und des Bildungshauses Niederalteich durch Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit und Unterstützung bei den Behörden.
3. Die Sorge um finanzielle Sicherung der Arbeit der Katholischen Landvolkshochschule und des Bildungshauses Niederalteich und deren Bestrebungen.
4. Aufstellung und Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlags bei der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Vorstandschaft führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Die Sitzungen finden, wenn nicht das Interesse des Vereins anderes erfordert, wenigstens zweimal im Jahre statt. Der Vorsitzende hat dazu schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Entscheidungen über Personalfragen müssen in jedem Fall in der Tagesordnung angekündigt sein. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. die Genehmigung des Jahresberichtes
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages
3. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl der Revisoren für das nächste Geschäftsjahr
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
7. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern durch den Vorstand

Anträge von Mitgliedern müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls mit 14-tägiger Frist in der selben Weise einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt.

§ 8: Beschlüsse

Die Organe des Vereins beschließen, soweit nicht durch diese Satzung eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters. Die hauptamtlichen Lehrkräfte haben in Personalangelegenheiten, die ihre Eigenschaft als hauptamtliche Mitarbeiter betreffen, kein Stimmrecht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsleiter unterschrieben und einem anderen Mitglied gegengezeichnet wird.

§ 9: Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse aller Vereinsorgane, die der Zweckbestimmung des Vereins nach § 2 der Satzung zuwiderlaufen, kann der Bischof von Passau Einspruch erheben. Macht er von diesem Recht Gebrauch, gilt der davon betroffene Beschluss als nicht gefasst.

§ 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 11: Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag eines Vereinsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12: Gemeinnützigkeit

Entsprechend seiner in § 2 umrissenen Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung v. 24.12.53. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Anspruch auf das Vereinsvermögen besitzen die Mitglieder nicht. Kein Mitglied kann Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei Dreiviertel der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen müssen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Das bei der Auflösung oder Änderung des bisherigen Satzungszweckes vorhandene Vermögen fällt an den Bischöflichen Stuhl Passau mit der Auflage, dieses für bildungs-, jugendpflegerische oder caritative Aufgaben auf dem Lande zu verwenden.